



Handball-Verband
Niedersachsen e.V.
Maschstraße 20
30169 Hannover

Telefon: (05 11) 98 99 50
Telefax: (05 11) 98 99 52 0
Internet: www.hvn-online.com
E-Mail: hvngs@t-online.de

Bankverbindung:
Sparkasse Hannover
IBAN DE06 2505 0180 0000 8360 36
BIC: SPARK2333

Handball-Verband Niedersachsen e.V. EINGEGANGEN			
14. Mai 2018			

Werner Beie – Leonskamp 73 – 49191 Belm

HSG Schoningen/Uslar/Wiensen
Herrn
Mathias Klinge
Königsberger Str. 4

37170 Uslar

Werner Beie
Vorsitzender Verbandssportgericht
Leonskamp 73
49191 Belm
Tel. (05406) 9426
E-Mail werner.beie@osnnet.de

49191 Belm, 11.05.2018

Verteiler:

Geschäftsstelle HVN
Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof
Vizepräsident Finanzen, Wolfgang Gremmel
Vizepräsident Recht Harald Schieb
Präsident Stefan Hüdepohl

VSpG HVN 2017/19

Sportgerichtsverfahren gegen Markus Wilhelm, HSG Schoningen/Uslar/Wiensen

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreunde,

anliegend übersende ich die im vorgenannten Verfahren ergangene Entscheidung.
Für die HSG Schoningen/Uslar/Wiensen, den Vizepräsidenten Finanzen und der Geschäftsstelle des HVN ist der Beschluss über die Auslagenfestsetzung beigelegt.

Mit sportlichen Grüßen

(Werner Beie)
Vorsitzender VSpG HVN

Handball – Verband Niedersachsen e.V.

B e s c h l u s s

im Antragsverfahren des Handball-Verband Niedersachsen e.V. gegen Sportkameraden Markus Wilhelm, HSG Schoningen/Uslar/Wiensen werden die Auslagen, die vom Sportkameraden Wilhelm unter Vereinshaftung zu tragen sind, auf

90,65 €

festgesetzt.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:

1. Ausfertigungskosten Urteil VSpG	30,00 €
2. Portokosten	10,65 €
3. Bekanntmachungskosten § 59 Ziffer 6 DHB/RO und § 15 Gebührenordnung HVN	50,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die gebührenfreie Beschwerde gemäß § 56 Ziffer 4 RO/DHB zulässig. Diese ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes, Werner Beie, Leconskamp 73, 49191 Belm einzulegen.

Die Beschwerde ist gemäß § 37 Ziffer 7a) b) RO/DHB unterzeichnet von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter, bei Vereinen, die nur Handballsport betreiben, durch zwei Vorstandsmitgliedern einzulegen. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

49191 Belm, 11.05.2018



Werner Beie
Vorsitzender VSpG HVN

Urteil

Auf Antrag des Vizepräsidenten Spieltechnik, Jens Schoof, vom 10.11.2017 auf weitergehende Bestrafung des Sportkameraden Markus Wilhelm, HSG Schoningen/ Uslar/Wiensen, hat das Verbandssportgericht im schriftlichen Verfahren – nach telefonischer Beratung – durch

Werner Beie, Belm
Vorsitzender
Jochen Brünjes, Bremen
Peter Köke, Bremen
als Beisitzer

mit Urteil vom 07.05.2018 für Recht erkannt:

1. Der Sportkamerad Markus Wilhelm, HSG Schoningen/ Uslar/Wiensen, wird wegen grob unsportlichem Verhalten mit einer Sperre von 2 Monaten bestraft.
Außerdem wird er – unter Vereinshaftung – mit einer Geldstrafe von € 300 belegt.
2. Die Auslagen des Verfahrens trägt der Sportkamerad Wilhelm unter Vereinshaftung.

Sachverhalt:

I.

Am 21.10.2017 fand das Meisterschaftsspiel Landesliga Männer Braunschweig, Spiel Nr. 109039 statt. Als Zeitnehmer fungierte der Sportkamerad Markus Wilhelm. In der Spielminute 26:04 wurde er von den Schiedsrichtern abgesetzt.
Am 05.11.2017 belegte der Staffelleiter Andreas Werner den Sportkameraden Wilhelm mit einer Geldbuße von € 75 plus € 5 Verwaltungsgebühr.
Am 11.11.2017 stellte der Vizepräsident Spieltechnik, Jens Schoof, einen Antrag auf weitergehende Bestrafung.

II.

Zur Begründung führte er aus: „In dem Spiel Nr. 109039 ist es zu einer Absetzung des Zeitnehmers, Markus Wilhelm, gekommen, die die Schiedsrichter im Spielprotokoll kurz dokumentiert und auf einen Sonderbericht hinwiesen. Der vorliegende Sonderbericht der Schiedsrichter sagt aus, dass der Zeitnehmer nach einer Entscheidung der Schiedsrichter (hier forderte er eine Zeitstrafe gegen einen Spieler der Gastmannschaft) anfang von seinem Sitzplatz am Kampfgericht aufzuspringen und wild zu gestikulieren. Trotz Verweis auf seine eigentliche Aufgabe ließ sich Markus Wilhelm nicht beruhigen und nach der Aufforderung, seinen Platz zu räumen, zeigte er dem Schiedsrichter einen Vogel. Beim Verlassen seines bis dato Arbeitsplatzes versuchte der nun abgesetzte Zeitnehmer den Schiedsrichter zu schlagen, traf diesen durch sein Wegdrehen allerdings nur an der Hand.“

III.

Der Sonderbericht des Schiedsrichter Hennemann vom 21.10.2017 enthält folgende Begründung für den Austausch des Zeitnehmers Wilhelm: „Durch eine Schiedsrichter-Entscheidung (Herr Wilhelm forderte eine 2min Strafe gegen den Spieler mit der Nummer 3 von Warberg/Lelm) ließ sich Herr Wilhelm dazu hinreißen, von seinem Sitzplatz am Kampfgericht aufzuspringen und wild zu gestikulieren, dabei fielen einige Worte seinerseits in meine Richtung, die Aufgrund der Lautstärke in der Halle nicht gehört werden konnten. Herr Wilhelm ließ sich nicht beruhigen, mit Verweis aus seine ein zunehmende neutrale Aufgabe am Kampfgericht. Er zeigte mir einen Vogel, als ich ihn mit einem unmissverständlichen Zeichen aufforderte seinen Platz zu räumen. Es ist unklar, was Herrn Wilhelm nun dazu veranlasste zu versuchen, mich zu schlagen, mich allerdings nur an der Hand traf, da sich dieser wegdrehte. Nun ließ er sich dazu von Seiten der HSG S/U/W auf einen entlegenen Tribünenplatz verweisen.“

IV.

Am 12.11.2017 wurde das Verbandssportgericht einberufen und ab 29.03.2018 unter einem neuen Vorsitzenden fortgeführt.

Der HSG Schoningen/Uslar/Wiensen sowie der über seinen Verein zu unterrichtende Betroffene, Markus Wilhelm, erhielt die Gelegenheit, eine Stellungnahme zu diesem Antrag abzugeben.

In der Stellungnahme des Spielgemeinschaftsleiter Mathias Klinge vom 19.11.2017 wird der Vorfall bedauert und sich für das nicht tolerierbare Verhalten des Zeitnehmers entschuldigt. Gleichwohl wird in Abrede gestellt, dass der Sportkamerad Wilhelm dem Schiedsrichter Hennemann den Vogel gezeigt und ihn geschlagen hat. Die Strafe durch den Seniorenspielwart wird akzeptiert, eine weitergehende Bestrafung würde den Spielbetrieb erheblich belasten.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Antrag ist form- und fristgerecht gestellt worden. Er ist auch berechtigt.

II.

Der Sportkamerad Wilhelm hat sich grob unsportlich durch sein Auftreten am Zeitnehmertisch verhalten. Als Zeitnehmer ist er als Gehilfe der Schiedsrichter eingesetzt und hat sich neutral zu verhalten. Der Schiedsrichter hat das Zeigen eines „Vogels“ eindeutig festgestellt. Auch die leichte Berührung, selbst die Andeutung eines Schlages, gegen den Schiedsrichter stellt ein grob unsportliches Verhalten dar.

Der Sportkamerad Wilhelm wird wegen eines groben Verstoßes gegen die Grundregeln des sportlichen Verhalten mit einer Sperre von 2 Monaten und einer Geldstrafe von € 300 unter Vereinshaftung bestraft. (§ 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 Ziffer 1b)1f) und § 4 Ziffer 1 RO/DHB/HVN)

Die Spielgemeinschaft HSG/Schoningen/Uslar/Wiensen hat den Sportkameraden Wilhelm für einen längeren Zeitraum nach diesem Vorfall nicht mehr in einer

Funktion eingesetzt, die Sperre wird deshalb auf die Dauer von einem Jahr beginnend mit dem Empfang des Urteils zur Bewährung ausgesetzt.

III.

Die Auslagen- und Gebührenentscheidung beruht auf § 59 Ziffer 3 RO/DHB/HVN.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Diese muss innerhalb von zwei Wochen, gerechnet von der Zustellung der Ausfertigung unterzeichnet bei Vereinen durch ein Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter (oder dessen Vertreter), bei Spielgemeinschaften durch ein Vorstandsmitglied eines der Stammvereine und den Spielgemeinschaftsleiter (oder dessen Vertreter), bei Regionen durch den Vorsitzenden oder einen bevollmächtigten Vertreter unter Vorlage der Vollmacht beim Vorsitzenden des Verbandsgerichtes, Hanns-Peter Isensee, Platanenweg 22, 39167 Irxleben, eingelegt werden. Der Rechtsmittelschrift muss der Nachweis über die Einzahlung der Berufungsgebühr in Höhe von € 75,00 (Konto der Sparkasse Hannover, BLZ 250 501 80, Kto.-Nr. 836 036, IBAN DE06 250501800000836036) beigelegt sein (§§ 37 und 39 RO/DHB und 44/I RO/HVN).

Belm, Bremen, 07.05.2018

gez. Unterschrift

Werner Beie

gez. Unterschrift

Jochen Brünjes

gez. Unterschrift

Peter Köke

F.d.R.



Werner Beie

Vorsitzender VSpG